

Hauskauf bei



Patrick Dierbach
Regina Livchits
Tomas Gingold

Das Angebot bei eBay[®]

- August 2004
- Bau eines Hauses durch Dritte
- Beschreibung:

**“Irrtum vorbehalten, nicht unter 104.000 € bieten.
Das Haus kann unter diesem Preis nicht gebaut
werden.”**

- Startgebot 1 €
- Zuschlag bei 2,50 €

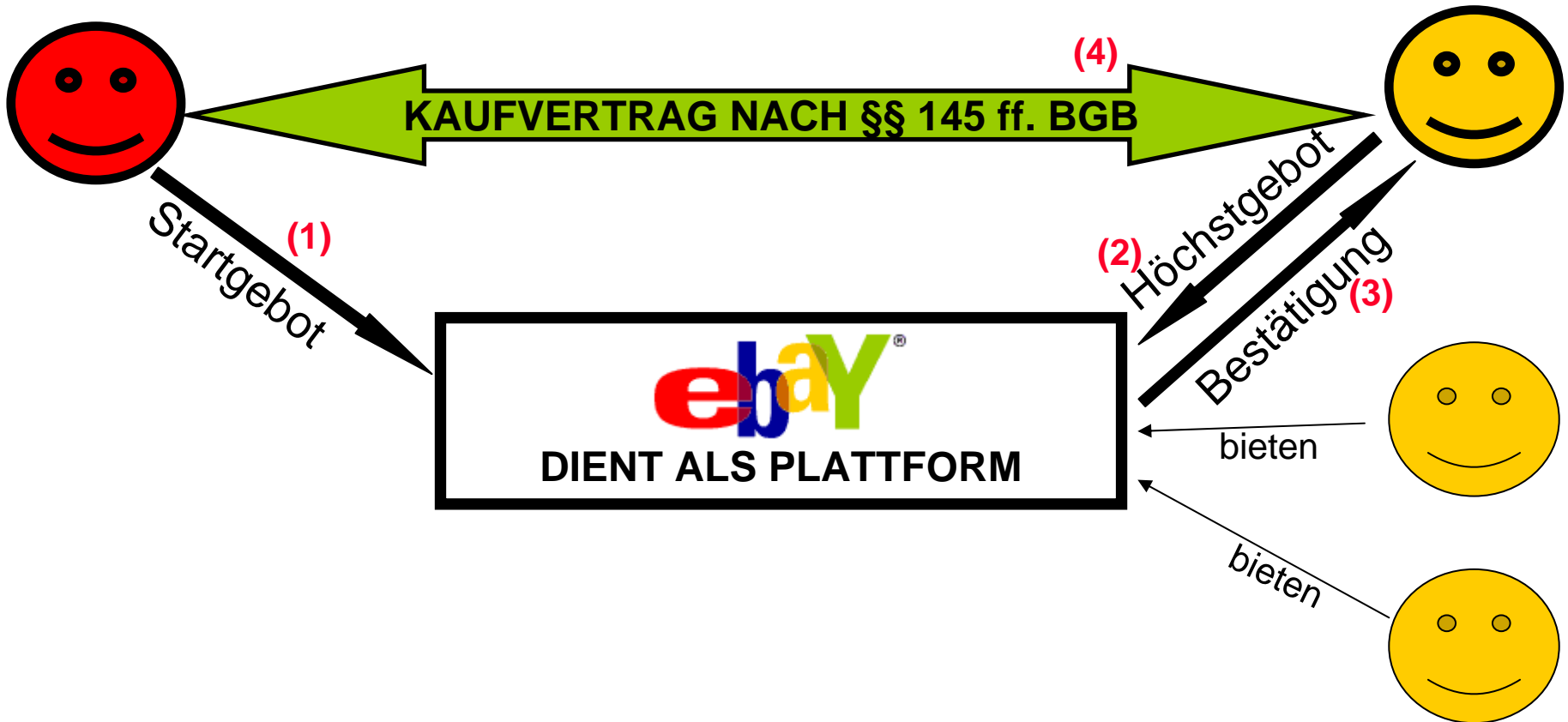
Ist der Vertrag zustande gekommen????



VS



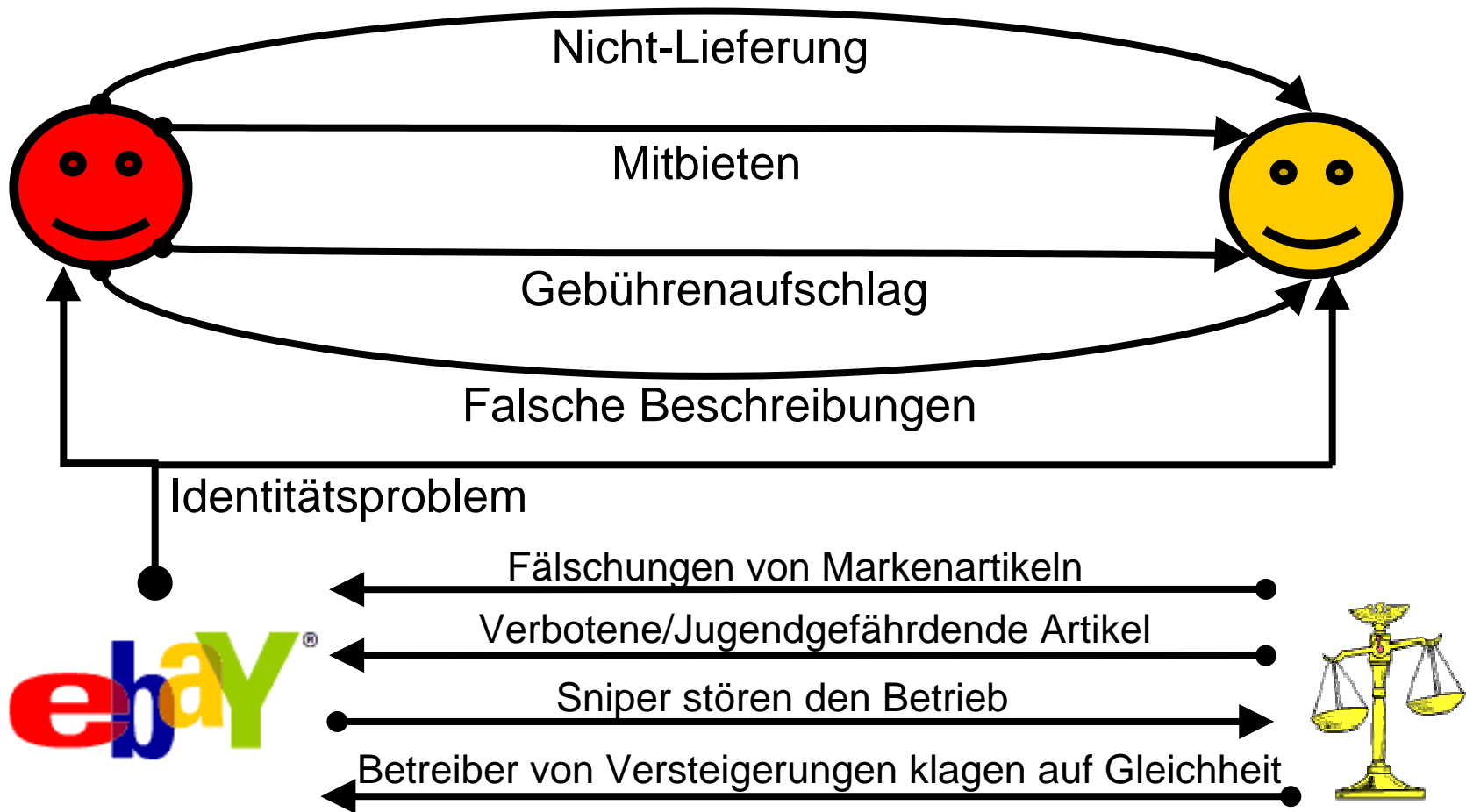
PRINZIP EBAY



Vater Staat sagt:

- Der BGH entschied, dass ein Kaufvertrag nach §§ 145 ff. BGB zustande kommt
- Somit gelten bei sog. Leistungsstörungen die Paragraphen 440 ff. und §§ 322 ff. des BGB
- Das Prinzip der Onlineversteigerung unterliegt nicht den Bestimmungen der GewO im Sinne des § 34b
 - **Es hat somit nicht den Status einer Versteigerung**
 - **Keine Genehmigung notwendig**
- Es werden die Paragraphen des Fernabsatz-Gesetzes (BGB §§ 312b-312d) angewendet. (für gewerbliche Anbieter)

Konfliktpotentiale



Konfliktpotentiale

- Nicht – Lieferung
- Identitätsproblem
- Bewusst/unbewusst falsche Beschreibungen
- Dreiecksbetrug
- Gebühren-Aufschlag bei Versand
- Mitbieten des Verkäufers
- Fälschungen von Markenartikeln

Ist der Vertrag zustande gekommen????

Unterschiedliche Ansichten => Prozess vor dem Landgericht Kaiserslautern(04.11.04)

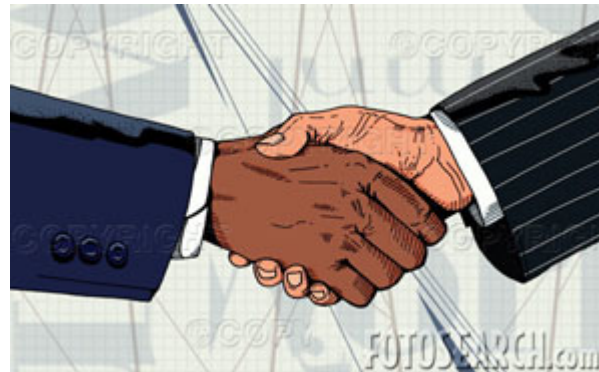


VS



Vergleich:

3000 Euro in 100 € Raten zahlbar
Kommentar des Verkäufers: "Dass meine Familie wieder zur Ruhe kommt, ist mir die 100 Euro pro Monat wert"



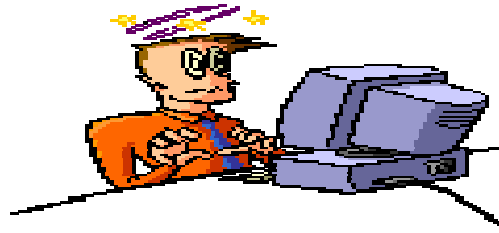
Richterkommentar

Der entscheidende Satz war für den Richter: **"Irrtum vorbehalten, nicht unter 104.000 Euro bieten, das Haus kann unter diesem Preis nicht gebaut werden."**

Richter Michael Stiefenhöfer bezeichnete das Vorgehen des Anbieters als nicht seriös und ziemlich riskant, kam aber zu der vorläufigen Rechtseinschätzung: **"Die Klage hat wohl keine Erfolgsaussichten."**

Teurer Tippfehler bei Online-Shop 2001

Online Plattform Rarissima



- Antiquitätenkäufer kaufte drei wertvolle Stücke für insgesamt drei DM
- Verkäufer lehnte Herausgabe der Ware ab

Amtsgericht Ibbenbüren



- Käufer erhielt Recht auf Herausgabe der Raritäten
- Verkäufer musste die Antiquitäten für drei DM liefern

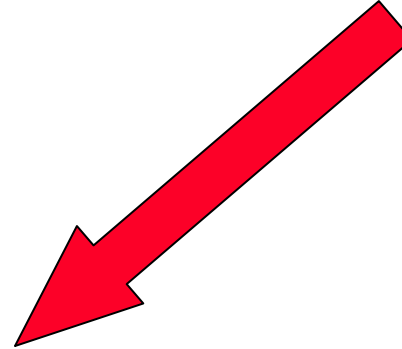
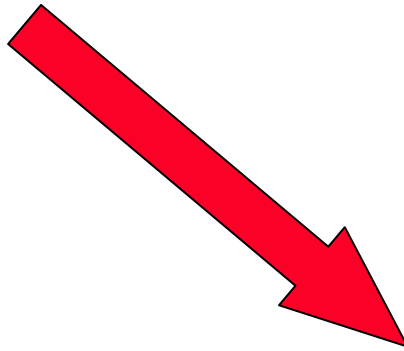
Begründung

- „Wenn der Verkäufer einen höheren Kaufpreis gewollt hätte, so hätte er dies in seinem Verkaufsangebot festlegen müssen.“
- Es liegt in der Verantwortung des Verkäufers die Angaben zu überprüfen.
- Für das Gericht zählte nur, was der Verkäufer tatsächlich als Kaufpreis eingetragen hat, nicht was er eintragen wollte.

Beweise für abgeschlossenen Handel

- Ausdrucke der Angebote

- Bestätigungs-Mails der Anbieterplattform



Kaufvertrag

Problembereich

- Am Tag der Bestellung wird eine automatische E-Mail mit Auftragsbestätigung und dem Zusatz „***Wir senden Ihre Bestellung an die bei dem jeweiligen Artikel angegebene Adresse***“ dem Kunden geschickt
- Maßgeblich für die Richter ist der Zusatz in der E-Mail
- Aufgrund der Zusatzformulierung kann der Kunde von der Wirksamkeit des Kaufvertrages ausgehen